



Universität Potsdam

Satzung der Fachschaft Germanistik

Beschlossen auf der Vollversammlung vom 05.11.2003 (zuletzt geändert auf der Vollversammlung am 14.12.2023)

Formuliert durch den Fachschaftsrat Germanistik
Inkrafttreten: ...

Fachschaftsrat Germanistik

Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10
Haus 5, Raum 0.06



Inhalt

Allgemeiner Hinweis.....	1
§ 1 Die Fachschaft.....	1
§ 2 Die Organe der Fachschaft.....	1
§ 3 Die Vollversammlung	1
§ 4 Die Urabstimmung.....	2
§ 5 Die Struktur des Fachschaftsrats.....	2
§ 6 Die Wahl des Fachschaftsrats.....	3
§ 7 Die Sitzungen des Fachschaftsrats	3
§ 8 Abstimmungen und Beschlüsse des Fachschaftsrats.....	4
§ 9 Finanzen	4
§ 10 Zusammenarbeit mit Gremien der Universität, der Studierendenschaft sowie des Fachbereiches.....	5
§ 11 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen	5



Allgemeiner Hinweis

Diese Satzung ist sowohl für die Fachschaft Germanistik als auch für ihre Vertretung, den Fachschaftsrat, bindend. Gemeinsam mit dem Leitfaden, der den Mitgliedern als Hilfestellung bei ihrer Arbeit dient, soll sie die Grundlage für die Arbeit des Fachschaftsrats Germanistik bilden.

§ 1 Die Fachschaft

Alle Studierenden des Fachbereichs Germanistik, sowie Deutsch Lehramt (Sekundarstufen I und II) und Deutsch Förderpädagogik bilden die Fachschaft Germanistik.

§ 2 Die Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind die Vollversammlung (VV), die Urabstimmung und der Fachschaftsrat (FSR).

§ 3 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung der Fachschaft (als Versammlung ihrer Mitglieder) ist oberstes beschlussfassendes Organ. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für den Fachschaftsrat bindend.
- (2) Die Vollversammlung muss, mindestens 1 Woche vorher, durch öffentliche Bekanntmachung angekündigt werden.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft Germanistik besitzt Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
 - Die Vollversammlung muss vom Fachschaftsrat einberufen werden: auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Studierenden der Fachschaft Germanistik
 - auf Beschluss der Mehrheit des FachschaftsratsExistiert kein Fachschaftsrat oder ist der Fachschaftsrat nicht gewillt, auf Antrag eine Vollversammlung einzuberufen, kann die Vollversammlung von mindestens 15 Studierenden der Fachschaft Germanistik selbstständig einberufen werden.
- (4) In besonders dringenden Fällen kann vom Fachschaftsrat kurzfristig eine außerordentliche Vollversammlung der Fachschaft einberufen werden. Die Beschlüsse der außerordentlichen Vollversammlung müssen, wenn ihre Wirkungsdauer zwei Wochen übersteigt, durch eine ordentliche Vollversammlung bestätigt werden.



Diese ordentliche Vollversammlung darf nicht später als 8 Tage nach Beschlussfassung stattfinden.

- (5) Ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 15 Fachschaftsmitglieder anwesend sind.

§ 4 Die Urabstimmung

- (1) Auf Beschluss der Vollversammlung kann eine Urabstimmung durchgeführt werden.
- (2) Beschlüsse der Urabstimmung sind bindend und können Beschlüsse der Vollversammlung aufheben.
- (3) Eine Urabstimmung wird gemäß der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam durchgeführt.
- (4) Der zur Urabstimmung gestellte Antrag ist beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen.

§ 5 Die Struktur des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft. Er ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Aufgabe des Fachschaftsrats ist die umfassende Vertretung der Interessen der Studierenden der Germanistik innerhalb und außerhalb des Fachbereichs.
- (3) Der Fachschaftsrat sollte mindestens aus 3 und maximal aus 12 Fachschaftsvertreter*innen bestehen. Sinkt die Mitgliederzahl unter 3, sind Neuwahlen anzuberaumen.
- (4) Innerhalb des Fachschaftsrats sind die folgenden Ämter obligatorisch zu besetzen:
 - Vorsitz: Für die Dauer einer Wahlperiode wird vom Fachschaftsrat ein Vorsitz gewählt, der die Fachschaft nach außen vertritt. Diese Person/en sollte/n über alle wichtigen Vorgänge informiert werden.
 - Finanzen: Für die Dauer einer Wahlperiode werden vom Fachschaftsrat Finanzverantwortliche gewählt.
 - Vertretung der Fachschaft in Studienkommission, Institutsrat, Prüfungsausschuss und Vereinigung der Fachschaften (VeFa): Für die Dauer einer Wahlperiode werden vom Fachschaftsrat verantwortliche Personen gewählt, die den Kontakt zu den Organen der Studierendenschaft der Universität



halten und die Studierendenschaft in den Gremien sowie im Fachbereich vertreten.

Weitere fakultative Ämter sind dem Leitfaden des Fachschaftsrats zu entnehmen.

(5) Ein Fachschaftsratsmitglied scheidet aus dem Amt durch:

- Ende der Amtsperiode
- Exmatrikulation
- eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat schriftlich mitgeteilt werden muss
- konstruktives Misstrauensvotum einer ordentlichen Vollversammlung

§ 6 Die Wahl des Fachschaftsrats

- (1) Die Fachschaft Germanistik wählt durch eine Wahl direkt den Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat wird in der Regel für 2 Semester gewählt.
- (2) Der Wahlzeitraum beträgt 3 Werktage, die Mindestwahlbeteiligung liegt bei 15 Fachschaftsmitgliedern.
- (3) Alle Wähler*innen können maximal 50% der zur Wahl stehenden Kandidat*innen ihre Stimme geben (Beispiel: 12 Kandidaten stellen sich zur Wahl auf. Also können Wähler*innen maximal 6 Stimmen abgeben.).
- (4) Ein*e Kandidat*in gilt als gewählt, wenn er/sie mindestens 2 Ja - Stimmen auf sich vereint und mindestens 50% der für ihn/sie abgegebenen Stimmen Ja – Stimmen sind. Bei mehr gewählten Kandidat*innen als zulässigen Fachschaftsratsmitgliedern gelten die 12 Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen als gewählt. Wer aufgrund seiner Stimmzahl nicht gewählt wurde, kann die Arbeit des Fachschaftsrats als inoffizielles Mitglied unterstützen.
- (5) Fachschaftsmitgliedern, die ihre Leidenschaft für die Mitarbeit im Fachschaftsrat später entdecken, wird die Möglichkeit eingeräumt, sich als kooperatives (inoffizielles) Mitglied aufstellen zu lassen. Bei der nächsten Wahl ist es dem kooperativen Mitglied möglich sich offiziell für den Fachschaftsrat zur Wahl stellen zu lassen und nach erfolgreicher Wahl offizielles Mitglied im Fachschaftsrat zu sein.

§ 7 Die Sitzungen des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle 4 Wochen und auf Antrag von mindestens 7 Studierenden der Fachschaft.



- (2) Die Sitzungen sind öffentlich und werden in der Regel spätestens 2 Werktage vor dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben und das Protokoll anschließend zeitnah veröffentlicht.

§ 8 Abstimmungen und Beschlüsse des Fachschaftrats

- (1) Alle anwesenden Personen haben Antrags- und Rederecht. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle anwesenden Studierenden der Fachschaft Germanistik (Einschränkung § 9-2).
- (2) Anträge an den Fachschaftsrat Germanistik kann jede*r stellen. Bei Antragssteller*innen, die nicht zur Fachschaft Germanistik gehören, müssen jedoch mindestens 1 Mandatsträger*in des Fachschaftsrats Germanistik oder 3 Mitglieder der Fachschaft Germanistik als Unterstützer*innen benannt werden.
- (3) Anträge müssen schriftlich eingereicht werden (Einschränkungen §9-4).
- (4) Die Fachschaft Germanistik lehnt eine Unterstützung von Lehrveranstaltungen aus Mitteln der Studierendenschaft ab. Gleiches gilt für finanzielle Unterstützungen universitärer Einrichtungen, beispielsweise der Universitätsbibliothek.
- (5) Beschlussfähig ist der Fachschaftsrat, wenn mindestens 3 Mandatsträger*innen, jedoch nicht weniger als Zweidrittel des nicht-beurlaubten Fachschaftsrates anwesend sind, wobei Nachkommastellen gestrichen werden. Beschlüsse erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder.
- (6) Ist der Fachschaftsrat nach 3 aufeinanderfolgenden Sitzungen im Vorlesungszeitraum nicht beschlussfähig, muss eine Vollversammlung einberufen werden.
- (7) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das öffentlich bekannt gemacht werden muss.

§ 9 Finanzen

- (1) Alle Ausgaben müssen von einer FSR-Sitzung beschlossen werden. Eine Ausnahme kann bei Dingen des alltäglichen Bürobedarfs gemacht werden.
- (2) Zu Beginn des Wintersemesters wird ein sog. vorläufiger Haushaltsplan für das kommende Jahr im Rahmen einer Sitzung des Fachschaftsrats beschlossen. Diesem Plan liegen geschätzte Zuwendungswerte zugrunde.



- (3) Der Jahreshaushaltsplan ist für alle weiteren Beschlüsse der Fachschaftsratssitzungen bindend. Weicht ein Finanzbeschluss um mehr als 10 Prozent vom Jahreshaushaltsplan ab, so müssen die FSR-Mandatsträger*innen vorher eine Änderung des Haushaltsplanes beschließen.
- (4) Finanzanträge an den Fachschaftsrat Germanistik müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn des Projektes bzw. vor Ablauf der Anmeldefrist bei einer möglichen Zugangsbeschränkung gestellt werden. Außerdem ist bei Finanzanträgen die entsprechende Form zu beachten (z.B. Kostenplan, mögliche Einnahmen – genaueres siehe Finanzleitfaden der Studierendenschaft.).

§ 10 Zusammenarbeit mit Gremien der Universität, der Studierendenschaft sowie des Fachbereiches

Die Vertreter*innen der Fachschaft im Institutsrat und in den Kommissionen müssen die Beschlüsse des Fachschaftsrats bei ihren Entscheidungen berücksichtigen. Außerdem sind sie verpflichtet, dem Fachschaftsrat über ihre Arbeit in den Gremien zu berichten.

§ 11 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung kann nur von einer Vollversammlung durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit bestätigt, geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Wird diese Satzung bestätigt, geändert oder aufgehoben, muss dies innerhalb 1 Woche dem Studierendenparlament (StuPa) angezeigt werden.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Institut für Germanistik in Kraft.